



Merkblatt Vorsorgeauftrag (Art. 360-369 ZGB)

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht orientiert sich vor allem an einem Grundgedanken: Dem Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen. Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person – d.h. eine urteilsfähige volljährige Person, die nicht unter einer umfassenden Beistandschaft steht – jemanden bestimmen, der für den Fall der Urteilsunfähigkeit die eigenen Interessen wahrnehmen soll. Diese Person kann für die Bereiche Rechtsvertretung, Vermögensverwaltung und Personensorge eingesetzt werden, wobei die Einsetzung nur für einzelne dieser Bereiche oder auch für alle drei Bereiche möglich ist. Dieser Vertrag dient der Vorsorge für den Fall, dass eine Person auf Hilfe Dritter angewiesen ist, wenn sie infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Form und Inhalt

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Die Notariate stellen Vorlagen zur Verfügung und bieten gegen eine Gebühr Beratungen an.

Im Vorsorgeauftrag muss zum Ausdruck kommen, dass der Auftrag für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit erteilt wird und dass dieser ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieses Zustandes wirksam werden soll. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Der Vorsorgeauftrag kann Elemente einer Patientenverfügung enthalten, falls es sich bei der beauftragten Person um eine natürliche Person handelt. Es können auch Einzelaufgaben übertragen und Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Aufbewahrung

Es ist wichtig, dass der Vorsorgeauftrag im Ernstfall schnell verfügbar ist. Zu diesem Zweck kann er nach dem Verfassen beispielsweise dem vorgesehenen Vorsorgebeauftragten übergeben werden. Zusätzlich kann der Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden, dieses trägt den Hinterlegungsort gegen eine Gebühr im Personenstandsregister Infostar ein. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich auch bei der örtlich zuständigen KESB hinterlegt werden. Die KESB erhebt für die Hinterlegung eine einmalige Gebühr von Fr. 150.00. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit zur Änderung oder Vernichtung zurückverlangt werden. Beim Wechsel des Hinterlegungsortes ist darauf zu achten,



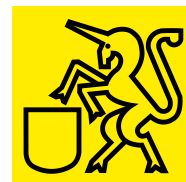
dass der entsprechende Eintrag im Personenstandsregister beim Zivilstandsamt angepasst wird.

Vorsorgebeauftragter

Als Vorsorgebeauftragte können natürliche oder juristische Personen eingesetzt werden (Art. 360 Abs. 1 ZGB). So kann beispielsweise auch eine Bank oder eine Institution wie die Pro Senectute mit dem Vorsorgeauftrag betraut werden. Der Vorsorgebeauftragte muss möglichst genau bezeichnet sein, damit er auch noch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens eindeutig bestimmbar ist. Für den Fall, dass der Vorsorgebeauftragte für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, können Ersatzverfügungen getroffen und beispielsweise eine oder mehrere Ersatzpersonen bezeichnet werden. Soweit das Zivilgesetzbuch (ZGB) keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten gemäss Art. 365 Abs. 1 ZGB grundsätzlich die Bestimmungen über den einfachen Auftrag gemäss Obligationenrecht (OR). Dabei haftet der Vorsorgebeauftragte insbesondere für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte und unterliegt der Pflicht, jederzeit Bericht und Rechenschaft über die übernommenen Geschäfte ablegen zu können (Art. 363 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. Art. 398 ff. OR). Bei Interessenkollision verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirkung (Art. 365 Abs. 3 ZGB).

Gültigkeit

Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, wenn die auftraggebende Person nicht mehr urteilsfähig ist und erlischt, wenn sie wieder urteilsfähig wird. Erhält die KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit, prüft sie den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest. Der Vorsorgebeauftragte darf erst tätig werden, wenn die KESB geprüft hat, ob der Vorsorgeauftrag gültig ist, ob die auftragerteilende Person tatsächlich urteilsunfähig und die beauftragte Person für die Vertretung geeignet ist. Die Abklärungen der KESB, ob ein Vorsorgeauftrag verfasst worden ist, können vereinfacht werden, wenn der Vorsorgeauftrag beim Personenstandsregister des Zivilstandsamtes eingetragen und bei der KESB hinterlegt wurde. Sind die Interessen der den Vorsorgeauftrag erteilenden Person gefährdet oder nicht mehr gewährt, so muss die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person prüfen, ob behördliche Massnahmen notwendig sind. Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichten oder ihr die erteilten Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Erklärt die KESB nach diesen Abklärungen den Vorsorgeauftrag für gültig, erhält die beauftragte Person ein Dokument mit der Ermächtigung/Berechtigung und darf im Sinne der auftraggebenden Person handeln.



Entschädigung

Die Vertrauensperson muss nicht unentgeltlich tätig sein. Sie kann aber selbstverständlich auf ein Honorar verzichten. Die Entschädigung wird im Idealfall nach Absprache mit der beauftragten Person im Vorsorgeauftrag geregelt. Falls im Vorsorgeauftrag keine Regelung der Entschädigung festgelegt ist, legt die KESB einen angemessenen Tarif fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind. Für die Berechnung der Entschädigung wird das Reglement für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände vom 03.04.2014 analog herangezogen.

Hinterlegungsadresse KESB:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf
Bettlistrasse 22
8600 Dübendorf

Sie werden in jedem Fall eine Eingangsbestätigung erhalten.
Sollten Sie einen neuen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden Dübendorf, Maur, Fällanden und oder Wangen-Brüttisellen begründen, denken Sie bitte daran, Ihren Vorsorgeauftrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am neuen Wohnort zu hinterlegen.

Weitere Informationen und Vorlagen zum Vorsorgeauftrag

Merkblatt des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich vom 11. Januar 2013:
http://www.notariate.zh.ch/not_vor.php

Pro Infirmis:
<http://www.proinfirmis.ch/de/subseiten/behindert-was-tun/inhaltsverzeichnis/erwachsenenschutz/vorsorgeauftrag-und-patientenversorgung.html>

Pro Senectute, Docupass:
<http://prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge/docupass.html>